

8/SN-192/ME
von 2

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

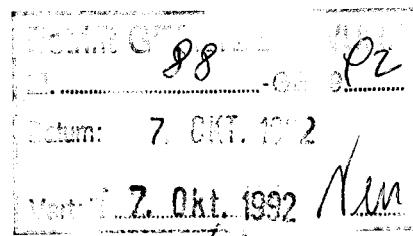
Zahl: LAD-2143/39-1992

Eisenstadt, am 30. 9. 1992

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: GZ. 23 1000/3-V/14/92



An das
 Bundesministerium für Finanzen *Dr. Juritsyn*

Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Angemerkt wird jedoch, daß im § 3 auf einen Abs. 2 Bezug genommen wird. § 3 besteht jedoch nur aus einem Absatz, dieser Verweis sollte daher klargestellt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
 i.A. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

Tauber

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 30. 9. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.A. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

Tauber